

GEMEINDE INDEN

Der Bürgermeister



Rathaus, Rathausstraße 1

Gemeindeverwaltung Inden, Postfach 1140, 52458 Inden

Piratenpartei NRW
z.Hd. Herrn Thomas Heinrichs



Dienststelle: Ordnungsamt
Auskunft erteilt: Herr Richarz
Zimmer: 3
Telefon Durchwahl: 02465 - 3931
Telefon Zentrale: 02465 - 39-0
Telefax: 02465 - 3980
eMail: info@gemeinde-inden.de

Besuchzeiten: mo.-fr. 8.00 -12.00 Uhr, do. 14.00-18.00 Uhr
mo.-mi. 14.00-16.00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen(bitten bei Antwort angeben)
32 22 01-Rich.

52459 Inden,
17.04.2014

Genehmigung zum Plakatieren in der Gemeinde Inden;
Hier: Antrag vom 15.04.2014

Schr geehrter Herr Heinrichs,

bezugnehmend auf Ihren o.g. Antrag erteile ich Ihnen hiermit gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen die Erlaubnis anlässlich der Kommunal- und Europawahl am 25.05.2014 Wahlwerbeplakate im Gemeindegebiet Inden anzubringen.

Das Anbringen von Plakaten an Verkehrsschildern ist aus Verkehrssicherungsgründen nicht erlaubt. Ebenfalls kann ich Ihnen keine Erlaubnis erteilen, Ihre Plakate an Laternenmaste anzubringen, da diese sich im Besitz der Energieversorger befinden. Diesbezüglich müssten Sie sich mit dem jeweiligen Energieversorger in Verbindung setzen.

Die Erlaubnis wird gebührenfrei erteilt

Auflagen:

- Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom **17.04.2014 bis zum 07.07.2014**. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.

- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einfürdungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von zehn Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde Inden ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde Inden entfernt werden.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Inden zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Fall eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Inden.
- Die Anordnung zusätzlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Richard



Konten der Gemeindekasse:
Sparkasse Düren Kto. 3 618 006 (BLZ 395 501 10)
Aachener Bank e.G Kto. 4100459014 (BLZ 390 601 80)
Postbank Köln Kto. 6575-500 (BLZ 370 100 50)